

Europäische Kommission plant Reform der Richtlinie zur Entsendung von Arbeitnehmern

Die Europäische Kommission legte einen Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen vor. Ziel der Kommission ist es, die Entsendung von Arbeitnehmern zu fördern und faire Verdienstvoraussetzungen sowie gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Unternehmen des entsendenden und des aufnehmenden Mitgliedstaates zu gewährleisten.

Die zu erwartenden Änderungen berühren drei Hauptbereiche; die sich auf das anzuwendende Recht beziehenden Regelungen bei langfristiger Entsendung, die sich auf die Vergütung von Arbeitnehmern beziehenden Bestimmungen sowie die Regelungen der Entsendung im Rahmen von Leiharbeitsvermittlung.

Unter den drei Hauptbereichen kann die Modifizierung bezüglich der Vergütung zu den wichtigsten Änderungen führen. Während gemäß den jetzigen Regelungen für die Entlohnung des Arbeitgebers die im aufnehmenden Land geltende Regelung zum Mindestlohn maßgeblich ist, wird nach den Änderungen nicht nur der Mindestlohn, sondern jedes Element der Vergütungsregelungen, das sich im aufnehmenden Staat im Allgemeinen auf die im gleichen Arbeitsbereich beschäftigten Arbeitnehmer bezieht, auch für den entsendeten Arbeitnehmer gelten.

Weiterhin ändern sich die Regelungen zum anzuwendenden Recht im Falle von Entsendungen von mehr als 21 Monaten, das heißt bei langfristigen Entsendungen. In solchen Fällen ist dann nämlich statt des Rechts des entsendenden Staates das Recht des aufnehmenden Staates anzuwenden, soweit dies hinsichtlich des entsendeten Arbeitnehmers günstiger ist.

Die Änderungen berühren über obige Änderungen hinaus auch die Regelung der im Rahmen einer Leiharbeitsvermittlung erfolgten Entsendung und die Bestimmungen bezüglich der Verträge von Subunternehmern.